

K. k. priv. Allgemeine Assecuranz

(Assicurazioni Generali)

errichtet mit Gesellschafts-Acte vom 26. December 1831.

Revidirte

STATUTEN

genehmigt seitens der k. k. Statthalterei mittelst Decret vom 30. October 1868, Nr. 12978-III (auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1868, Nr. 6212-396), und abgeändert laut den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 30. September 1872, 1. September 1876, 10. Juli 1878, 24. Mai 1879 und 28. Juni 1880, genehmigt laut Decreten der k. k. Statthalterei, ddo. 18. Mai 1874, Nr. 4969-III (Ministerial-Erlass vom 30. April 1874, Nr. 6140), 23. Juni 1877, Nr. 6935-I (Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1877, Nr. 6713), 16. April 1879, Nr. 4538-I (Ministerial-Erlass vom 11. April 1879, Nr. 2772), 11. Januar 1880, Nr. 32-I (Ministerial-Erlass vom 26. December 1879, Nr. 17985) und 15. November 1880, Nr. 15584-I (Ministerial-Erlass vom 9. November 1880, Nr. 12750).



TRIEST

BUCHDRUCKEREI DES ÖSTERR.-UNGAR. LLOYD.

August 1881.



Corporate Heritage
& Historical Archive

GESELLSCHAFTS-REPRÄSENTANZ:

Directoren:

Maurogonato Dr. I. Morpurgo Baron Jos. von	Vice-Präsident des ital. Abgeordnetenhauses, Grosskreuz des Mauritius-Ordens etc. General-Consul von Belgien, Präsident der Triester Commercialbank, Vice-Präsident der Banca Generale in Rom, Verwaltungsrath der Banca Napoletana in Neapel, Grossofficier und Comthur mehrerer Orden, Chef des Bankhauses <i>Morpurgo & Parente</i>	in VENEDIG. TRIEST.
Ralli Baron Ambr.	Director der Triester Filiale der österr.-ungar. Bank, Ritter mehrerer Orden, Chef der Firma <i>A. di S. Ralli</i>	TRIEST.
Segrè V.	Grossgrundbesitzer, Verwaltungsrath der Triester Commercialbank, Chef des Grosshandlungshauses <i>J. Coen</i>	TRIEST.

Vice-Directoren:

Calabi Dr. R. Gidoni J.	Ritter des ital. Kronen-Ordens, Verwaltungsrath der Triester Commercialbank Verwaltungsrath der Triester Commercialbank und Mitglied der Handels- und Gewerbekammer, Chef des Grosshandlungshauses <i>G. Gidoni</i>	TRIEST. TRIEST.
Goldschmiedt L. von Levi A. A.	Grossgrundbesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer Grossgrundbesitzer	TRIEST. VENEDIG.
Todros Baron E.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Director der Nationalbank, Grossgrundbesitzer.	VENEDIG.

Revisoren:

Da Zara Dr. M.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer	PADUA.
Padoa R.	Grossgrundbesitzer, Revisor des österr.-ung. Lloyd	TRIEST.
Vucetich v. Bielitz Joh.	Vice-Präsident der Handels- und Gewerbekammer, Verwaltungsrath des öst.-ung. Lloyd	TRIEST.

Verwaltungsräthe:

Arlotta Mariano	Chef des Hauses <i>Minasi & Arlotta</i> , Vice-Präsident der Banca Napoletana, Verwaltungsrath der Banca Generale in Rom, Municipalrath, Mitglied der Handelskammer, Comthur etc.	NEAPEL. TRIEST.
Bazzoni Dr. Richard	Bürgermeister	TRIEST.
Bordini Ritter Josef von Economio Joh. A.	Verwaltungsrath des österr.-ungar. Lloyd Chef des Grosshandlungshauses <i>D. & G. Economio</i> , Ritter mehrerer Orden	TRIEST. TRIEST.
Eisner von Eisenhof Jac.	Chef des Grosshandlungshauses <i>G. Eisner</i> , Director der k. k. priv. Actien-Gesellschaft für mech. Spinnerei in Haidenschaft	TRIEST.
Florio Ignaz	Chef des Grosshandlungshauses und der Dampfdruckerei <i>I. & V. Florio</i> , Comthur etc.	PALERMO.
Giovannelli Fürst G.	Mitglied des italienischen Oberhauses, Landes- und Stadtrath	VENEDIG.
Goedel-Lannoy Freiherr Armand von	Vice-Präsident des österr. Reichsrathes, Verwaltungsrath der k. k. priv. öst. Länder-Bank, Commandeur etc.	WIEN.
Hegedüs Alexander	Mitglied des ungarischen Parlaments	BUDAPEST.
Heine Armand	Chef des Bankhauses <i>A. & M. Heine</i> , Ritter der Ehrenlegion	PARIS.
Hercolani Fürst Alfons	Provincialrath etc. etc.	BOLOGNA.
Korizmic Ladislaus von	Director des ungarischen Bodencredit-Institutes und Mitglied des ungarischen Parlaments	BUDAPEST.
Miller zu Aichholz Ritter Vinc. von	Generalrath der österr.-ungar. Bank, Vice-Präsident der Wiener Börsen-deputation, öffentlicher Gesellschafter des Hauses <i>Miller & Co.</i> in Triest, Chef des Hauses <i>A. Sarg Sohn & Co.</i> in Wien etc. etc.	WIEN. PADUA.
Moschini G.	Grossgrundbesitzer, Censor der venetianischen Depositenbank	PADUA.
Mylius Emil	Präsident der Scontobank, Präsident der Nationalbank in Turin, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer, General-Consul des Deutschen Reiches, Ritter, Banquier etc.	TURIN. VENEDIG.
Papadopoli N. Graf	Mitglied des italienischen Abgeordnetenhauses und Stadtrath	MAILAND.
Pulle Graf Leopold	Mitglied des italienischen Abgeordnetenhauses	TRIEST.
Rittmeyer Carl	Stadtrath, Verwaltungsrath des österr.-ungar. Lloyd, Vice-Präsident des Verwaltungsrathes der Triester Commercialbank, Comthur etc.	PADUA.
Romanin Jacur E.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer	VENEDIG.
Scandiani S.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Stadtrath, Mitglied der Handelskammer etc.	TRIEST.
Serinzi v. Montecroce Baron Tanlougou Bernhard	Dr. G. B. Herrenhaus-Mitglied, Comthur und Ritter mehrerer Orden Gouverneur der Banca Romana, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Comthur	ROM. PADUA.
Treves von Bonfili Baron C. Wodianer Baron M. von	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer Grosskreuz des Franz-Josef-Ordens, Ritter und Officier mehrerer Orden, Mitglied der ungarischen Magnatentafel, Präsident der Wiener Börsen-Deputation, der k. k. priv. Donaudampfschiffahrt-Gesellschaft und der k. k. priv. Staatsbahn etc., Banquier unter der Firma <i>Moritz Wodianer</i>	WIEN.

General-Secretär in Triest:	Besso M.
General-Secretär-Stellvertreter in Triest:	Besso J.
Leitender Secretär in Venedig:	Bargoni A.
Secretär-Stellvertreter in Venedig:	Finzi G. V.



ASSICURAZIONI GENERALI

(Allgemeine Assecuranz).

STATUTEN.

I. Hauptstück.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

- Art. 1. Die anonyme Actiengesellschaft, genannt „Assicurazioni Generali“, wurde mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtet und hat ihren Sitz in Triest. Dieselbe hat zum Gegenstande den Betrieb aller gesetzlich zulässigen Versicherungszweige.
2. Die Versicherungszweige, welche die Gesellschaft wie bisher auszuüben fortsetzt, sind folgende:
- a) Versicherung gegen Schäden, welche durch Feuer, Hagel, Blitz, Explosionen jeder Art und Transport von Gegenständen entstehen können;
 - b) See- und Flussversicherungen;
 - c) Versicherungen auf das menschliche Leben in allen ihren Verzweigungen und Versicherungen von Leibrenten;
 - d) Sogenannte Tontinen;
 - e) Hypothekar-Versicherungen oder Bodencredit-Operationen, in Gemässheit der am 24. December 1857 zwischen der Direction und der priv. öst. National-Bank in Wien geschlossenen Uebereinkunft;
 - f) „Die Versicherung gegen Bruch von Glasscheiben.“

Zum Betriebe anderer Versicherungszweige wird erfordert, dass der Antrag der Direction und der demselben entsprechende Beschluss des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung, sowie der Staats-Verwaltung auch bezüglich der allgemeinen Bedingungen genehmigt werde. Die Auflassung des einen oder des anderen Versicherungszweiges kann von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

- ^{*)} 3. „Die Gesellschaftsdauer ist eine unbestimmte.“
- ^{**)} 4. „Es bleibt jedoch festgestellt, dass, mit Ausnahme des schon von den gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen Falles, die Auflösung der Gesellschaft nicht vor dem 1. December 1903 stattfinden könne, bis zu welchem Tage die Dauer

^{*)} Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

^{**)} Generalversammlung vom 30. September 1872.

mittelst Beschlusses der Generalversammlung vom 7. October 1869, welcher von dem Ministerium genehmigt wurde, schon festgesetzt worden ist.“

- Art. 5. Vom Tage des Beschlusses der Auflösung, oder vom Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in Folge der Verfügung des Art. 47 stattfinden sollte, dürfen keine neuen Versicherungen abgeschlossen werden; zur Abwicklung der noch laufenden Versicherungen werden seinerzeit die in Betreff der Auflösung gefassten Beschlüsse massgebend sein.

II. Hauptstück.

Gesellschaftscapital.

- ^{*)} 6. Das ursprünglich aus 4 Millionen fl. C.-M. = fl. 4,200,000 ö. W. bestandene Stamm-Capital wurde durch Generalversammlungs-Beschluss vom 28. Juni 1880 durch Emission neuer Actien auf fl. 5,250,000 erhöht.
- ^{*)} 7. Dieses Capital vertheilt sich auf fünf Tausend Stück auf Namen lautende Actien, jede zu Tausendfünfzig Gulden in öst. Währung, auf welchen Betrag jeder Actionär drei Zehntel eingezahlt, für die übrigen sieben Zehntel aber einen eigenen Schuldschein zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.
- ^{*)} 8. Die fünf Tausend Actien, welche das Gesellschaftscapital bilden, werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis fünf Tausend bezeichnet.
- ^{*)} 8 bis. Das Gesellschaftscapital kann durch Ausgabe von weiteren 1000 Stück auf Namen lautenden Actien à fl. 1050 ö. W. bis zum Betrage von fl. 6,300,000 erhöht werden.

Die Emission neuer Actien wird auf ein- oder mehrere Male, jedoch nur in der Zeit, in der Art, zum Preise und zu den Bedingungen stattfinden, welche auf Vorschlag der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Actionäre beschlossen werden wird.

Jede Erhöhung des Actien-Capitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

^{*)} Generalversammlung vom 28. Juni 1880.



- *) Art. 9. Alle Actien werden auf bestimmten Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Actien können mittelst Cession abgetreten werden. Eine solche Cession hat jedoch nur dann der Gesellschaft gegenüber ihre volle Wirksamkeit, wenn sie von der Direction anerkannt und die Uebertragung in den Registern der Gesellschaft ersichtlich gemacht wurde.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im Falle des Todes eines Actionärs wird seinen Erben oder Anspruchhabenden der Termin eines Jahres seit eingetretenem Tode bewilligt, um die regelmässige Umschreibung der einzelnen Actien auf einen bestimmten Namen, und die Erneuerung der Schuldschein-Verschreibungen und beziehungsweise der im Art. 12 vorgesehenen Garantien vorzunehmen.

Die Direction kann, falls es ihr zweckmässig erscheint, die Auszahlung der jährlichen Dividenden und Superdividenden für Jene suspendiren, welche den erwähnten Vorschriften nicht entsprechen sollten, und zwar in so lange, bis denselben gänzlich entsprochen wird.

- *) 10. Auf alle Actien können, über die bereits in die Gesellschaftscasse eingelegten 30 Procent hinaus, noch weitere Einzahlungen eingefordert werden, bis zum vollen Betrag der noch übrigen 70 Procent.

Die Direction ist berechtigt, zu bestimmen, ob eine Einzahlung von 10 Procent auf das Nominal-Actien-capital nothwendig sei, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe den Zeitpunkt und die Art und Weise dieser Einzahlung fest.

Im Falle einer solchen Nachzahlung werden die Schuldscheine der Actionäre entsprechend richtig gestellt.

Die Rückzahlung der in Folge einer solchen Bestimmung geleisteten Einzahlungen wird die Direction, sobald es in der Folgezeit die Geschäfts-Operationen zulassen, dem Verwaltungsrathe in Antrag bringen, wobei sie sich bei der Rückzahlung vom Actionär eine Erklärung zu verschaffen hat, welche den Schuldschein und beziehungsweise die im Art. 12 vorgesehenen Garantien für die vollen 70% nach Artikel 7 wieder in Kraft setzt.

Ist der Fall einer solchen Einzahlung von 10% auf das Nominalcapital der Actien bereits eingetreten, so hat die Direction die Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung die allfälligen Massregeln zu unterbreiten, welche zu ergreifen wären, falls noch weitere Einzahlungen nothwendig würden.

11. Jede künftige Vermehrung des Gesellschafts-Capitals wird über Antrag der Direction und den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrathes an die Genehmigung der Generalversammlung und des hohen Ministeriums gebunden sein.
- *) 12. Der Direction wird in Ansehung der Actien Nr. 1 bis incl. 4000 die Verpflichtung obliegen, stets dafür Sorge zu tragen, dass für das auf die Actien noch nicht eingezahlte Capital, in soweit deren Besitzer dieser ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein sollten, Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt, zu verlangen, dass statt der bisherigen Sicherstellung

eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne für ein solches Verlangen Gründe angeben zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a) durch von der Direction anerkannte Bürgschaft,
b) durch Hypotheken-Sicherstellungen,
c) durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, berechnet nach dem Werthe zur Zeit der Uebergabe.

Die Aufforderung wird von Seite der Direction durch die Post vermittelt eines recommandirten Schreibens mit Retour-Receipts geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch zwei Mal mit dem Zwischenraume von einer Woche zur anderen zu wiederholen ist.

Sollte der Actionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der dritten wie oben angeführten Aufforderung an, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, wegen Uebertragung der betreffenden Actien an dritte Personen auf die in dem nachstehenden Artikel 14 angegebene Art die Verfügung zu treffen, und der Gesellschafter bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches bis nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Der Gesellschafter kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Actien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direction als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Agentien der Gesellschaft befinden, wird statt der obbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen festgesetzt.

- *) Art. 12 bis. Die Aufforderung zu den im Art. 10 erwähnten Einzahlungen wird von Seite der Direction durch die Post vermittelt eines recommandirten Schreibens mit Retour-Receipts geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch drei Mal mit dem Zwischenraume von je einer Woche in der Weise zu wiederholen ist, dass die letzte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlusstermine erfolgt ist.

Sollte der Actionär nach abgelaufenem Schlusstermine die Einzahlung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, die Uebertragung der Actie an Dritte auf die in dem nachstehenden Art. 14 angegebene Art zu verfügen, und der Gesellschafter bleibt im Sinne der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auch nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Vertretungen der Gesellschaft befinden, kann ein längerer Einzahlungs-termin festgesetzt werden.

13. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses sind die Gesellschafter gehalten, mehr zu zahlen, als den rückständigen Actiencapitalbetrag, und auch nicht die *bona fide* bereits bezogenen Gewinnste und Zinsen herauszugeben.

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.



*) Art. 14. Wenn ein Actionär die schuldigen Zahlungen nicht leistet, lässt die Direction dessen Actien durch einen Wechselagenten an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, unter Vorbehalt der Subsidiarhaftung des Actionärs im Sinne des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auf der Börse verkaufen, falls sie nicht vorziehen sollte, den sämigen Actionär und beziehungsweise dessen Bürgen zu der in Rede stehenden Zahlung zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Capital, Interessen und allfälligen Kosten, wird der verbleibende Erlös dem Actionär ausgefolgt.

Wenn ein Actionär der Gesellschaft auch aus anderen Rechtstiteln etwas schuldet, so hat in Betreff seines Actien-Capitals und Gewinnes, sowie der entsprechenden Quote des Reservefondes im Sinne der bestehenden Gesetze zu Gunsten der Gesellschaft die Compensation Platz zu greifen.

*) 15. Wird über das Vermögen eines Actionärs der Concurrs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die Direction berechtigt, mit dessen Actien auf die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Art zu verfügen.

Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten des allfälligen Verlustes, gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Gesellschafter oder dessen Stellvertreter ausgefolgt.

16. Die Cessionen von Actien, welche von einem Actionär geschehen sollten, an den die Gesellschaft eine Schuldforderung hätte, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidirt und bezahlt ist; inzwischen hat die Gesellschaft das Recht die Zahlung der Zinsen und der Dividenden zu suspendiren.

*) 17. Die Capitalien der Gesellschaft sollen nach Thunlichkeit und nach einer gehörigen Vertheilung von der Direction in Wechseln mit mehreren sicheren Unterschriften, in Hypothekar-Darlehen, in Pfandbriefen, auf Liegenschaften, auf gesicherte Vorschüsse und auf andere sichere Art angelegt werden.

Die von den Versicherungen auf das menschliche Leben herrührenden Reserven, welche naturgemäss die grösstmögliche Vorsicht in den Anlagen erheischen, werden lediglich auf folgende Art angelegt:

- a) in Realitäten, welche nicht über ein Drittel des Kostenpreises belastet bleiben,
- b) Hypothekar-Darlehen, beschränkt auf die Hälfte des Werthes der bezüglichen Immobilien,
- c) Pfandbriefen von Bodencredit-Anstalten, welche regierungsseitig autorisirt sind.
- d) Staatspapieren und Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie,
- e) Darlehen gegen Verpfändung von Werthen wie ad c) und d),
- f) bankmässige Wechsel und Einlage bei vertrauungswürdigen Banken und vom Staate genehmigten Sparcassen.

Die Summe der Einlagen bei Banken und Sparcassen darf 20% des Vermögens der Lebensversicherungs-Abtheilung nicht übersteigen,

- g) in Vorschüssen auf Lebensversicherungs-Policen der Gesellschaft.

Die Anlagen in öffentlichen Schuldverschreibungen von Staaten, Provinzen und Gemeinden dürfen nie den dritten Theil des Gesellschafts-Capitals und der Gesamtreserven übersteigen.

Die Bewertung der in der Bilanz anzuführenden öffentlichen Werthpapiere muss jene sein, welche aus den Coursen der betreffenden Börsen am 31. December jeden Jahres ersichtlich sind; die Mehrdifferenz jedoch, welche sich ergeben sollte, ist nicht in den Gewinn des Geschäftsjahres einzubegreifen, sondern wird zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Coursschwankungen der von der Anstalt besessenen öffentlichen Werthpapiere“ bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefondes begonnen hat, werden die sich aus der Bewertung genannter Papiere etwa ergebenden Minderdifferenzen durch die Reserve selbst bis zur entsprechenden Höhe gedeckt, und wird nur ein weiterer Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gehen können.

Es versteht sich von selbst, dass im Falle des Verkaufs solcher Werthpapiere der Mehrerlös über die letzte Bewertung in jene Bilanz aufzunehmen ist, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

III. Hauptstück.

Die Generalversammlung und deren Wirkungskreis.

Art. 18. Die Gesellschaft beschliesst und wirkt entweder vereinigt als Generalversammlung oder repräsentirt, sei es durch die Direction, sei es durch den Verwaltungsrath.

19. Die Generalversammlungen werden in Triest abgehalten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Alle Jahre ist eine ordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen, in welcher den Actionären die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt und über die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Bericht erstattet wird.

20. Die Generalversammlung wird in der Regel von den Directoren mittelst von ihnen gefertigten Einladungsschreibens zusammenberufen.

Sie kann aber auch von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn die Direction in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterliess.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist von der Direction und in deren Ermangelung von dem Verwaltungsrathe in allen Fällen einzuberufen, so oft eine Anzahl von Gesellschaftern, welche zusammen mindestens 800 Actien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, dies verlangt und der Verwaltungsrath findet, dass diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen des Artikels 25 der Generalversammlung zusteht.

Jedenfalls sind aber die Anträge der Actionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzuthellen, damit sich diese über ihre eigene Competenz ausspreche, und findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

*) Generalversammlungen vom 1. September 1876, 10. Juli 1878 und 28. Juni 1880.



*) Art. 21. Die Einladung zur Generalversammlung gilt als in legaler Form an die Actionäre erlassen, sobald sie dreimal in den zur Aufnahme officieller Anzeigen bestimmten Zeitungen zu Triest und Wien, und in dem Bulletin der officiellen Acten in Venedig, Mailand und Rom öffentlich bekannt gemacht worden ist. Unabhängig von dieser Bekanntmachung sendet die Direction jedem Gesellschafter eine besondere Einladung, und zwar an denjenigen Wohnsitz, welchen er selbst in das Actien-Register zu Triest eintragen lässt. Die Veröffentlichung der Einladung muss der Generalversammlung zehn Tage vorangehen.

In dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. Die Vorschläge eines oder mehrerer Actionäre, welche der Central-Direction in Triest bis Ende März zugekommen sind, müssen unter jene Gegenstände inbegriffen werden.

Die später oder zur Zeit der tagenden Versammlung eingebrachten Anträge werden nur in der nächsten Versammlung, nachdem sie in dem betreffenden Einladungsschreiben gehörig bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden können.

Die Anträge müssen jedoch nur auf solche Gegenstände sich beschränken, welche in dem Artikel 25 angeführt sind als zur Verhandlung vor die Versammlung gehörig; der Verwaltungsrath hat ihre Eignung hiezu auszusprechen. Findet der Verwaltungsrath, dass sie nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie derselben doch vorgelegt werden, damit sich diese auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Competenz aussprechen und sonach meritorisch entscheiden kann.

22. Die Actionäre haben das Recht, in der Versammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Actionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritte derselben in den Registern der Gesellschaft eingetragen worden sein, um an der Versammlung theilnehmen zu können.

Das Verzeichniss der Actionäre, welche das Recht haben, in der Versammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor dem Zusammentritte derselben für jeden Actionär zur Einsicht bereit. Die Vollmachten zur Vertretung von Gesellschaftern in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Eröffnung derselben vorhergehenden Tages in der Central-Directionskanzlei vorgewiesen und niedergelegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunctes werden sie nicht mehr angenommen.

23. Die 1000 Actien, welche mit den Nummern 1 bis 1000 versehen sind, geben das Recht zu einer Stimme, auch dann, wenn der Actionär deren weniger als 5 besitzt; mit den anderen ist das Recht einer Stimme verbunden, wenn der Actionär deren wenigstens 5 hat; jeder Actionär der 6 bis 10 Actien besitzt, hat zwei Stimmen, und drei Stimmen, wenn er 11 bis 15 Stück besitzt; und für je 10 Stück über 15 Actien gebührt ihm je eine weitere Stimme.

Kein Actionär kann mehr als zwanzig Stimmen haben, die Stimmen der Actionäre eingerechnet, als deren Vollmachthaber er auftritt. Kein

Actionär kann sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 24. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitz des nach der Ernennung ältesten Directors. Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit ernannt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitz Berufene kann jedoch sein Amt einem anderen Director übertragen.

25. Der Generalversammlung bleiben nachstehende Ernennungen und Beschlüsse vorbehalten:

a) Die Ernennung der Directoren, Vice-Directoren, Verwaltungsräthe und Revisoren, jedoch sind für alle diese Stellen nur solche Actionäre wahlfähig, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheiligt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in anderen Versicherungszweigen Geschäfte machen. Ueberdies können zu Directoren nur solche Actionäre, welche wenigstens 11 Actien, und zu Vice-Directoren, welche wenigstens 6 Actien besitzen, gewählt werden.

Die Erfordernisse in Betreff des Wohnortes von Mitgliedern, welche berufen sind, die obbezeichneten Stellen zu bekleiden, sind in den Artikeln 29 und 37 angegeben,

- b) die Einführung eines neuen Versicherungszweiges,
- c) die auf was immer für eine Art beantragte Vermehrung des Gesellschaftscapitals,
- d) die Bestimmung der den Directions-Mitgliedern anzuweisenden Emolumente,
- e) die Genehmigung der Jahres-Bilanzen auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Liquidation der Gesellschaft, mit Ausnahme des im Art. 47 bestimmten Falles, in welchem die Liquidation pflichtmässig erfolgt,
- h) die Ernennung der mit der Liquidation betrauten Personen,
- i) die bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze,
- k) die Umänderungen und Nachtragsbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten,

Die von der Generalversammlung über die sub *b, c, f, k* dieses Artikels bezeichneten Gegenstände gefassten Beschlüsse werden nur nach erfolgter Genehmigung von Seite der competenten Behörde gültig.

26. Die Generalversammlung ist überhaupt legal constituirt, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, das heisst derjenigen Actien, welche sich im Besitze von Actionären befinden. Die von den erschienenen Actionären mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend; die mit Stimmgleichheit gefassten Beschlüsse sind daher als ablehnend anzusehen.

Zur Beschlussfassung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände wird jedoch erfordert, dass in der Generalversammlung wenigstens drei Vierteltheile der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten sind und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels angeführten Gegenstände einberufenen Generalversamm-

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.



lung die repräsentirten Actien nicht die Höhe von drei Vierteln der im Umlaufe befindlichen Actien erreichen, so wird eine neue Generalversammlung an die Stelle einberufen werden, jedoch wenigstens mit einem Zwischenraum von 15 Tagen zwischen beiden, und sie wird über die nämlichen Gegenstände zu beschliessen haben; ihre Beschlüsse werden rechtsverbindlich sein, wenn in derselben auch nur die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, die gemachten Anträge werden jedoch nur dann angenommen sein, wenn sie die Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erhalten.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten werden, und die in derselben gefassten Beschlüsse erwachsen in Wirksamkeit, wenn sie nur mit Stimmenmehrheit der hiebei vertretenen Actien ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letztern gefasst wurden.

Diese letzte Vorschrift hat auch bei Generalversammlungen, welche zur Verhandlung über andere in dem Art. 25 bezeichnete Gegenstände einberufen wurden, Anwendung, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Actien nicht wenigstens die Hälfte der im Laufe befindlichen Actien erreichten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind in dem betreffenden Einladungsschreiben am Fusse desselben abzdrukken.

Art. 27. An der Abstimmung über die sub Litt. d, e des Artikels 25 bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Directions-Mitglieder weder mit ihren eigenen, noch mit Stimmen anderer Actionäre betheiligen.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel bei Ernennungen mittelst geheimer Stimmzettel, bei Beschlussfassungen durch Kuglung.

28. Bei Eröffnung der Generalversammlung werden aus der Mitte von zwölf anwesenden Actionären, welche die meisten Actien besitzen, zwei Scrutatoren (Stimmzähler) durch Loos gewählt. Diese zwei Scrutatoren haben die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die Abstimmungen zu verzeichnen und an der Redaction des Protokolls, welches während der Sitzung darüber geführt wird, Theil zu nehmen, dieses mit den Directions-Mitgliedern zu unterfertigen und aus demselben im Einvernehmen mit der Direction einen summarischen Auszug zu machen, welcher in Druck zu legen und an alle Actionäre zu versenden ist.

IV. Hauptstück.

Die Direction.

29. Die Gesellschaft ist gerichtlich und aussergerichtlich von der Direction vertreten, welche gebildet ist aus vier Directoren, von denen drei in Triest und einer in Venedig wohnhaft, fünf Vice-Directoren, von denen drei in Triest und zwei in Venedig wohnhaft sind, einem General-Secretär und seinem Stellvertreter, wohnhaft in Triest, dann einem Secretär und dessen Stellvertreter, wohnhaft in Venedig.

Die Directoren und Vice-Directoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Jeder Director hat binnen zehn Tagen nach seiner Wahl in die Gesellschaftscasse elf, jeder Vice-Director sechs auf seinen Namen vinculirte Actien zu erlegen, welche für deren Geschäftsführung haften.

Art. 30. Die Direction der Gesellschaft, mit dem Sitze in Triest, führt die Firma „Central-Direction“, jene mit dem Sitze in Venedig die Firma „Direzione Veneta“.

31. Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Central-Direction verhandelt, die Direction in Venedig wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, wenn sie der Einladung Folge leisten will, an den Berathungen Theil. Was die Beziehungen zwischen der Central-Direction in Triest und der Direction in Venedig betrifft, wird bestimmt, dass in den Wirkungskreis der Direction in Venedig die Erledigung aller im Königreich Italien, im italienischen Theile von Tirol und in der italienischen Schweiz, — dagegen in den Wirkungskreis der Central-Direction in Triest alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen diesen beiden Directionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direction werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

32. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der beiden Directionen wird erfordert, dass wenigstens drei ihrer Mitglieder daran Theil nehmen und dass dieselben durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Die Secretäre und in deren Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter haben eine nur berathende Stimme, daher die erwähnte Mehrheit aus Stimmen der Directoren und deren Stellvertreter gebildet werden muss.

Doch haben ausnahmsweise die Secretäre oder deren Stellvertreter, jedoch nur in dem Falle, dass wegen Abwesenheit eines Directors oder Vice-Directors ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden könnte, auch eine beschlussfähige Stimme.

Die Präsidentschaft gebührt dem Director, welcher unter den erschienenen am meisten im Alter vorgerückt ist.

33. Die Gesellschaft wird bindend verpflichtet durch die Unterschrift von mindestens zwei Directoren oder Vice-Directoren und derjenigen des Secretärs oder dessen Stellvertreters.

*) „In Verhinderungsfällen irgend eines der Genannten kann an seiner Statt ein wirkliches Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnen.“

**) „Die Direction kann in einzelnen Fällen eines ihrer Mitglieder zu Handlungen delegiren, welche ihr durch das Statut gebühren, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.“

„Für die Ausführung der laufenden täglichen, von den Directionen schon festgesetzten Arbeiten können diese dem betreffenden Secretär oder seinem Stellvertreter ein General-Mandat aus-

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.



stellen, in welchem genannte Geschäfte der Gattung nach angegeben sind.

„Für die in dem zweiten und dritten Absätze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle genügt die Unterschrift des Delegirten, respective Mandatars, um die Gesellschaft zu verpflichten.“

Art. 34. Die Festsetzung der Bedingungen und die Fertigung der Verträge, welche laut Litt. c, e des Artikels 2 den Zweig der Lebensversicherungen gegen feste Prämien oder von Leibrenten, sowie die Hypothekar-Verträge betreffen, stehen ausschliesslich der Central-Direction zu und es kann demnach die Einräumung ähnlicher Befugnisse an die Inspectoren, Agenten oder andere Personen in deren allgemeinen Vollmachten nicht mit inbegriffen sein. Sollte in Betreff der Geschäfte, welche den Zweig der Lebensversicherungen gegen fixe Prämie und von Leibrenten zum Gegenstande haben, eine Ausnahme sich nothwendig zeigen, so wird die Central-Direction von Fall zu Fall hiezu eine Specialvollmacht erteilen und darin die wesentlichen Bedingungen des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes genau bezeichnen.

*) 35. „Die Emolumente der Direction bestehen in 12 Procent von dem Reingewinn der Abrechnungen A und B nach der Vorwegnahme einer Dividende von fl. 29.40 für jede Actie, gemäss den Bestimmungen des Art. 43. Dieselben Emolumente von $12\frac{9}{10}$ gebühren der Direction auch auf den zu vertheilenden Reingewinn aus den Hypothekargeschäften, welche ad Litt. e des Artikels 2 erwähnt sind.“

36. Die in dem vorstehenden Artikel bestimmten Emolumente werden unter die Mitglieder, welche die Direction bilden, derart vertheilt, dass hievon $\frac{7}{60}$ an jeden der vier Directoren und an den General-Secretär, und $\frac{5}{60}$ an jeden der fünf Vice-Directoren entfallen.

Sollte sich die Anzahl der Directionsmitglieder in der Folge vermindern oder vermehren, so werden die Emolumente derart vertheilt, dass die Directoren und der Generalsecretär $\frac{35}{60}$, welche unter sie zu gleichen Theilen, und die Vice-Directoren $\frac{25}{60}$, welche unter sie ebenfalls zu gleichen Theilen zu vertheilen sind, erhalten.

Die Central-Direction ist berechtigt, zwei Procent von dem ganzen reinen Gewinne, welcher unter die Actionäre zu vertheilen ist, abgeben von der diesen nach Art. 35 gebührenden Dividende von 29 fl. 40 kr., zu beheben und unter die Beamten der Central-Direction und der Direction in Venedig in dem Masse zu vertheilen, wie sie es am besten finden wird.

V. Hauptstück.

Der Verwaltungsrath.

**) 37. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf und zwanzig Mitgliedern, als: aus den vier Directoren, fünf Vice-Directoren mit dem Wohnsitze laut Art. 29, aus den drei Revisoren, von denen zwei mit dem Wohnsitze in Triest und einer in Ve-

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

nedig, aus vier in Triest wohnhaften Actionären, aus drei Actionären mit dem Wohnorte in Venedig, aus vier weiteren Actionären ohne Rücksicht ihres Wohnortes, und den zwei Secretären.

Der Verwaltungsrath kann um weitere fünfzehn Mitglieder vermehrt werden, ohne Rücksicht auf deren Domicil, und je nachdem die Interessen der Anstalt es erfordern sollten. Doch muss jederzeit die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr ständiges Domicil in Oesterreich haben.

Die bezüglichen Vorschläge werden von der Direction mit Begutachtung des Verwaltungsrathes der Generalversammlung vorgelegt.

Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen, wenn sie die Stelle (Amt) annehmen, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Gesellschafter ernennen, welche den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen haben werden, falls ihre Vollmachtgeber nicht persönlich bei denselben erscheinen sollten.

Die im Venetianischen wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes bilden einen engeren, der Direction in Venedig beigegebenen Verwaltungsrath, und haben deshalb die ausserhalb Venedig Wohnenden auch aus den in Venedig wohnhaften Gesellschaftern Stellvertreter am Sitze der Direction zu bestellen.

Zu Stellvertretern können nur solche Actionäre gewählt werden, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheilt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in anderen Versicherungszweigen Geschäfte machen.

Auch jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht zur Direction gehören, bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar.

Art. 38. Der Verwaltungsrath hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig nach Einberufung der nur im Venetianischen wohnhaften Mitglieder.

Die Central-Direction hat den Verwaltungsrath im ordentlichen Wege wenigstens viermal des Jahres und ausserdem auch noch auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit einzuberufen.

Ebenso wird der Direction in Venedig obliegen, den engeren Verwaltungsrath einzuberufen, sobald nur drei Verwaltungsräthe es verlangen.

Der Centralrath in Triest soll wenigstens zweimal des Jahres, und der engere Verwaltungsrath in Venedig ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die Frage in Erwägung ziehen, wodurch die Administration der der Gesellschaft gehörigen, von der Local-Direction abhängigen Realitäten gefördert werden könnte, und falls derselbe die Veräusserung derselben als zweckdienlich erachten sollte, diese beantragen.

*) „Die Einberufung des Verwaltungsrathes geschieht entweder brieflich durch die Post unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens 6 Tage, oder in dringlichen Fällen durch ein Telegramm mindestens 2 Tage vor der Versammlung.“

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.



Art. 39. Der Verwaltungsrath hat insbesondere nachstehende Obliegenheiten; er hat nämlich:

- a) organische Reglements und deren Abänderungen zu berathen und zu beschliessen; den Vorschlag der Direction wegen der Wahl oder Entlassung des Generalsecretärs zu genehmigen; in Betreff des Secretärs bei der Direction in Venedig ist über dieställige Vorschläge der Direction in Venedig die Genehmigung der Central-Direction vorbehalten,
- b) die Pensionsreglements oder die Umänderung derselben zu genehmigen,
- c) sich selbst mittelst eines von 6 Verwaltungs-Mitgliedern unterzeichneten Schreibens auch ohne Einladung von Seite der Direction einzuberufen, falls diese unterlassen sollte, die Einladung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte des gestellten Verlangens nach Artikel 38 zu versenden,
- d) die Einberufung der Generalversammlung zu beschliessen und dieselbe auch selbst einzuberufen, falls die Direction die Einberufung derselben in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlassen sollte,
- e) sein Gutachten in den in dem Art. 2, 11 und 25 bezeichneten Fällen abzugeben, wenn es sich nämlich um die Uebernahme von neuen Versicherungszweigen, Vermehrung des Gesellschaftscapitals oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten Zeitepoche handelt,
- f) über Antrag der Direction die Auflassung eines bisher betriebenen Versicherungszweiges zu beschliessen,
- g) den Zeitpunkt und die Modalitäten der im Sinne des Artikels 10 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen,
- h) nöthigenfalls Stellvertreter für Directions-Mitglieder bis zum Zusammenritte der Generalversammlung zu ernennen,
- i) in den Sitzungen des Verwaltungsrathes von allen Vorkommnissen Kenntniss zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene von Realitäten, dann auf vorbereitende Massregeln wegen alltäglich zweckdienlich erachteter Veräusserung der letztern Bezug haben,
- l) über die von der Direction gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten Beschluss zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden oder zu veräussernden Realität den Betrag von Zwanzig Tausend Gulden übersteigt, während in den Fällen eines geringeren Betrages das Recht der Beschlussnahme der Direction selbst gebührt,
- m) über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Direction noch vor Einberufung desselben gemacht haben sollte und über welche die Direction gutachtlichen Bericht zu erstatten hat,
- n) *) der Verwaltungsrath hat insbesondere die Obliegenheit, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge sich nur auf solche Gegenstände beziehen, worüber dieser die Beschlussfassung

nach Art. 25 vorbehalten ist. Ein solches Gutachten muss allemal eingezogen werden, wenn es sich darum handelt, dass der Generalversammlung seitens der Direction vorgeschlagene Aenderungen oder Nachträge zu den Statuten vorgelegt werden sollen,“

- o) aus seiner Mitte aus solchen Mitgliedern, welche keinen Theil der Direction bilden, die Prüfungs-Commission zu ernennen, bestehend aus zwei in Triest wohnhaften Mitgliedern und aus einem Mitgliede mit dem Wohnsitz in Venedig. Die Obliegenheiten dieser Commission sind in dem Artikel 47 bezeichnet,
- p) die Rechnungsabschlüsse, welche von den Revisoren und von der Prüfungscommission auf Grund der geprüften Bilanz dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, zu erwägen, und die ihm nothwendig scheinenden Aenderungen zu beschliessen, endlich
- q) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Bilanz und die Bestimmung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu formuliren.

Art 40. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes in Triest sind in der Regel beschlussfähig, wenn acht der Direction nicht angehörige und drei Mitglieder der Direction daran Theil nehmen. Für die engeren Sitzungen bei der Direction in Venedig (wo sich der Verwaltungsrath insbesondere mit solchen Fragen, welche der Administration und der Veräusserung von Realitäten förderlich sein können, zu beschäftigen hat) genügt schon das Erscheinen von drei bei der Direction nicht beteiligten Mitgliedern und zweier Mitglieder der Direction.

Der Verwaltungsrath fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Präsidentschaft der Sitzungen des Verwaltungsrathes gilt die im Artikel 24 für die Präsidentschaft der Generalversammlung vorgeschriebene Norm.

Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden von einem Mitgliede der Local-Direction und von zwei anderen anwesenden Mitgliedern gefertigt.

41. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt, wo sich derselbe versammelt, haben, erhalten den Ersatz ihrer Reisekosten und eine tägliche Diät von zehn Gulden ö. W. Zudem wird allen Mitgliedern, welche keinen Bestandtheil der Direction bilden, für jeden Tag, an dem sie den Verhandlungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke verabreicht, welche zur Zeit der Auszahlung der Dividende mit zehn Gulden ö. W. eingelöst wird.

VI. Hauptstück.

Bildung der Bilanz und Bestimmung der Ergebnisse derselben.

42. Die Register der Gesellschaft müssen mit jedem ersten Januar neu angelegt und so geführt werden, dass daraus bei ihrem Abschlusse am 31. December die von jeder einzelnen General-Agentur in jedem der verschiedenen Geschäftszweige während des Jahres erzielten Ergebnisse sowie der Stand der Activen und Passiven am Ende des Jahres deutlich ersehen werden können, und

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.



ist dieser in einer resumirenden Uebersicht der Generalversammlung vorzulegen.

*) 43. I. Die Bilanz zur Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes aus dem Geschäfte der Gesellschaft während des verflossenen Jahres soll im ersten Semester des folgenden Jahres aufgestellt und nicht später als ein Trimester nach ihrer Aufstellung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

II. Vom 1. Januar 1881 ab werden die Bücher der Gesellschaft in zwei getrennten Abtheilungen geführt, wovon die eine alle Elemente der Bilanz **A**, die andere jene der Bilanz **B** enthalten soll, und jeder dieser Abtheilungen wird die Hälfte des Gesellschafts-Capitals gutgeschrieben.

Die Bilanz **A** wird alle Geschäfte der Gesellschaft mit Ausschluss jener, welche die Versicherungen auf das Leben des Menschen und das Vermögen dieser Abtheilung betreffen, und die Bilanz **B** wird alle auf die Versicherungen auf das Leben des Menschen bezügliche Operationen, sowie das bezügliche Vermögen, wie im Art. 45 bestimmt, bezeichnen.

Jede dieser zwei Bilanzen wird aus einer Gewinn- und Verlust- sowie einer Vermögens-Rechnung gebildet sein.

Gegenüber den Actionären werden beide Bilanzen in einer Gesamt-Bilanz vereinigt, welche aus einer Gesamt-Gewinn- und Verlust- und einer Gesamt-Vermögens-Rechnung gebildet wird.

III. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bilanz **A** wird enthalten:

a) als Einnahmen:

1. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December noch laufenden Risiken,
2. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December schwebenden Schäden,
3. die Versicherungs-Prämien, getrennt nach Versicherungszweigen,
4. die Erträge der Geldanlagen,
5. die sonstigen Einnahmen des Jahres.

b) als Ausgaben:

1. die im Laufe des Jahres geleisteten Entschädigungen,
2. die ausgegebenen Provisionen, Spesen, sowie sämtliche im Laufe des Jahres vorgekommenen sonstige Ausgaben,
3. die auf neue Rechnung zu übertragenden Reserven, wie ad 1. und 2. der Einnahmen, alles getrennt nach Versicherungszweigen.

IV. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bilanz **B** wird enthalten:

a) als Einnahmen:

1. die am 1. Januar für die laufenden Risiken festgestellten Reserven,
2. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December schwebenden Schäden,
3. die Versicherungs-Prämien,
4. die Erträge der Geldanlagen,
5. die sonstigen Einnahmen des Jahres.

b) als Ausgaben:

1. die im Laufe des Jahres geleisteten Entschädigungen,
 2. die ausgegebenen Provisionen und Spesen, sowie sämtliche im Laufe des Jahres vorgekommenen sonstige Ausgaben,
 3. die für die am 31. December noch laufenden Risiken nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung festgestellten Reserven,
 4. die auf neue Rechnung vorzutragende Reserve für schwebende Schäden.
- V. Die Vermögens-Rechnungen werden für jede der zwei Abtheilungen begreifen:

a) in den Passiven:

1. die Hälfte des Actien-Capitals,
2. die am Schlusse des Jahres vorhandene capitalisirte Gewinn-Reserve, die Reserve der Coursschwankungen und jede andere Gewinn-Reserve der bezüglichen Abtheilung,
3. die Reserve für laufende Risiken,
4. die Reserve für schwebende Schäden,
5. die Hypothekarschulden,
6. jede andere am Schlusse des Jahres noch vorhandene Verbindlichkeit oder Schuld,
7. den Jahresgewinn gemäss der Gewinn- und Verlust-Rechnung.

b) in den Activen:

Alle Werthe und Forderungen, sowie jedes Eigenthum der bezüglichen Abtheilung mit entsprechender Detail-Angabe.

Insbesondere sind getrennt anzuführen:

1. die Forderung an die Actionäre für das nicht eingezahlte Actien-Capital,
2. die Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerte,
3. Hypothekar-Darlehen,
4. Darlehen auf Werthpapiere,
5. Werth des Inventars, Agenten-Materiales, Drucksorten etc.,
6. Wechsel im Portefeuille,
7. disponible Guthaben bei Credit-Instituten,
8. Bestände in den Cassen der Gesellschaft,
9. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften,
10. Ausstände bei Agenten,
11. (in der Abtheilung **B**) Vorschüsse auf Lebensversicherungs-Polizzen.

VI. Nach Schluss der Gewinn- und Verlust-Rechnung beider Abtheilungen werden die bezüglichen Gewinn- und oder Verlust-Saldi in der General-Gewinn- und Verlust-Rechnung zusammengefasst, und sofern thunlich, von dem dergestalt cumulirten Posten jene Summe entnommen, welche erforderlich ist, um auf jede ausgegebene Actie eine Dividende von fl. 29.40 zu bezahlen.

Von dem übrig bleibenden Gewinne werden weiter abgezogen:

- a) 10% für die capitalisirte Gewinn-Reserve jeder Abtheilung, deren Antheil nach Massgabe des in der einzelnen Abtheilung erzielten Gewinnes. Sollte indess eine Abtheilung mit Verlust, die andere mit Gewinn abschliessen, so hat nur die Dotirung der letzteren zu erfolgen,

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.



b) 12% für die Emolumente der beiden Directionen und des General-Secretärs nach den Bestimmungen des Art. 36.

Die verbleibenden 78% des Gewinnes werden gänzlich auf die ausgegebenen Actien vertheilt, es sei denn, dass die Generalversammlung der Actionäre besondere Zuweisungen zu den Reserven oder für andere Zwecke beschliesse.

Sollten die zusammengefassten Saldi der beiden Gewinn- und Verlust-Rechnungen nicht genügen, um die gewöhnliche Dividende von fl. 29.40 per Actie zu vertheilen, so wird der etwa fehlende Theil aus der capitalisirten Gewinn-Reserve der Bilanz A entnommen.

Sollte aus den zusammengefassten Saldi ein Verlust sich ergeben, so wird letzterer von der Gewinn-Reserve der bezüglichen Abtheilung und für den Theil getragen, mit welchem die Abtheilung zu dem Verluste beigetragen hat. Die Bezahlung der gewöhnlichen Dividende wird in diesem Falle durch Entnahme aus dem Gewinn-Reservefond der Bilanz A bestritten. In keinem Falle darf zur Bedeckung der gewöhnlichen Dividende die Gewinn-Reserve der Bilanz B geschmälert werden.

VII. Sollte in der Ausführung der vorhergehenden Bestimmung die capitalisirte Gewinn-Reserve der einen oder anderen oder beider Bilanzen sich reduciren, so wird bis zur Erreichung der früheren Höhe die Dotirung mit 15% der bezüglichen Gewinne stattfinden.

VIII. Sobald die eine oder die andere Gewinn-Reserve die Höhe des vierten Theiles des emittirten Actien-Capitales erreichen sollte, so wird von der Generalversammlung der Actionäre bestimmt, ob und welche Gewinn-Quote der Reserve zuzuführen sei.

Im Falle des Sinkens der Reserve unter den einmal festgesetzten Betrag hat neuerlich die 15%ige Zuweisung zu erfolgen.

*) IX. Die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Directorial-Competenzen werden mit einem Minimum von fl. 2800.— für jeden der Directoren und den General-Secretär, und von fl. 2000.— für jeden Vice-Director garantirt.

Die Präsenzmarken für die Revisoren, worüber Art. 48 handelt, werden durch einen jährlichen Bezug von fl. 300.— ersetzt.

Für die Anlegung der Gewinn-Reserven der Bilanzen A und B gelten die Bestimmungen des Art. 17.

**) Art. 44. „Die Abrechnung über die aus dem Vertrage mit der Nationalbank in Wien hervorgehenden Grund-Creditgeschäfte wird im Einklange mit den der Erledigung der laufenden Geschäfte festgesetzten Terminen aufgestellt. Der Stand dieser Geschäftskategorie pr. 31. December muss jedoch in das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) aufgenommen werden.“

***) 45. Das Vermögen der Gesellschaft wird nach den im Art. 43, Punct 2 aufgeführten Abtheilungen, von welchen die eine die Activa und Passiva der Bilanz A, die andere die Activa und Passiva der Bilanz B enthalten soll, gesondert.

*) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

***) Generalversammlung vom 1. September 1876.

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

Die Activen jeder Abtheilung bilden deren ausschliessliches Eigenthum und dürfen für Zwecke der anderen Abtheilungen nicht verwendet werden.

Die Vermögensobjecte, in welchen die Prämienreserven angelegt sind, sind durch Vinculirungen, grundbücherliche Einverleibungen u. s. w. für die betreffende Abtheilung sicherzustellen. Diese Ausweise der Activa und Passiva werden einen integrierenden Theil der Gesellschaftsbilanz bilden (Art. 43).

*) Art. 46. „Die Abrechnungen sind dem Verwaltungsrathe und den Revisoren mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Gleichzeitig mit den Abrechnungen wird auch das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) vorgelegt.“

47. Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse mit ihrem Berichte an die Prüfungscommission zu leiten, und diese wird sie im Wege der Direction dem Verwaltungsrathe mit den allfällig von derselben notwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen mittheilen, damit dieser nach Einsicht der von der Direction etwa gegebenen Aufklärungen sie in Verhandlung nehme und sodann die definitiven, der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Bilanzen und Bestimmung der Superdividende beschliesse. Die Bilanzen und Berichte der Revisoren und Censoren, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrathes werden von den Actionären drei Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Direction eingesehen werden können, und an dem auf die Generalversammlung folgenden Tage werden selbe zugleich mit den in der Generalversammlung angenommenen Beschlüssen denselben mittelst gedruckten Circulars mitgetheilt und dann in die im Art. 21 erwähnten Zeitungen inserirt werden. Auch die im Art. 42 besprochene resumirende Uebersicht wird, wie oben gesagt, eingesehen werden können.

Wenn sich bei Abschluss einer Betriebsperiode herausstellen sollte, dass ausser den Reservefonds die Gesellschaft den fünften Theil des Stammcapitals verloren hat, muss unmittelbar zur Auflösung derselben geschritten werden.

48. In Betreff der Reisekosten, Diäten, und der Anwesenheitsmarken gelten für die Revisoren und Prüfungscommissäre die Bestimmungen des Art. 41.

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

49. In allen Fällen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bleibt die eine Hälfte des Gesellschaftscapitals vor allem Anderen vorzugsweise vinculirt zu Gunsten des Versicherungszweiges auf das menschliche Leben, und die andere Hälfte erst nach Abwicklung der Risiken von allen anderen Versicherungszweigen, gleichfalls für die Lebensversicherung.

50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Actionäre nach Massgabe ihrer Actien vertheilt. Diese Vertheilung kann jedoch nur dann stattfinden, nachdem die

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.



Gesellschaft allen Verpflichtungen ihren Contra-
henten gegenüber vollkommen entsprochen hat
und wenigstens ein Jahr vor dem Tage der dritten
Einschaltung der Kundmachung der erfolgten
Auflösung mittelst der hiefür bestimmten öffent-
lichen Blätter verflossen ist.

Art. 51. Wenn zwischen der Gesellschaft und den einzel-
nen Gesellschaftern ein auf das gesellschaftliche
Verhältniss Bezug nehmender Streit entstehen
sollte, so wird er durch ein Schiedsgericht, be-
stehend aus drei Richtern, welche ihre Entschei-
dung collegialisch zu fällen haben, geschlichtet
werden. Die Partei, welche den Streit anhängig
machen will, hat dem Gegentheile ihr Begehren
und den von ihr gewählten Schiedsrichter zur
Kenntniß zu bringen.

Wenn der Gegner binnen 14 Tagen den
Schiedsrichter nicht wählen und anzeigen sollte,
so hat die erstere Partei das Recht, sich an die
competente Handelskammer mit der Bitte um
Wahl eines Schiedsrichters statt der säumigen
Partei zu wenden.

Die zwei ersten Schiedsrichter wählen den
dritten. Ein gleiches Gesuch wird an die Hand-
elskammer wegen Wahl eines dritten Schieds-
richters in dem Falle gestellt werden, wenn die
beiden Erwählten über die Wahl des dritten sich
nicht einigen könnten.

Die Entscheidung hat ohne alle Processförm-
lichkeiten auf die Art, wie es die Schiedsrichter
für gut befinden, zu erfolgen.

Gegen eine schiedsrichterliche Entscheidung
findet keinerlei Appellation statt.

52. Die der Staats-Verwaltung zustehende Ueberwach-
ung wird durch einen Regierungs-Commissär
ausgeübt, welcher berechtigt ist, Kenntniß von
dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den
Sitzungen der Direction, des Verwaltungsrathes
und der Actionäre beizuwohnen, und gegen jene

Beschlüsse zu protestiren, welche er gegen die
Statuten, die Gesetze und die allgemeinen Vor-
schriften hält.

Im Falle eines solchen Protestes bleibt die
Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur
Entscheidung der competenten Behörde schwebend.

Für die daraus entspringende Geschäftslast
wird von der Gesellschaft dem Staats-Aerar jener
Betrag geleistet werden, welcher von der Staats-
Verwaltung dafür bestimmt werden wird.

*) **Transitorische Bestimmungen.**

§ 1. Für die Zeit bis zur nächsten Generalversam-
lung ist der Verwaltungsrath ermächtigt, auf
Vorschlag der Direction und bis zu der im Zu-
satze zum Art. 37 erwähnten Zahl, sich jene
Actionäre zu cooptiren, deren Mitwirkung im ge-
sellschaftlichen Interesse als nützlich erachtet
werden sollte.

§ 2. Der Erlös der auf Grund des Beschlusses der
Generalversammlung vom 28. Juni 1880 neu
emittirten 1000 Actien wird in seiner Totalität
und zwar zu dem von der Generalversammlung
festgesetzten Emissions-Cours der Gesellschaft zu
Gute kommen und wird in der Bilanz in folgen-
der Weise gebucht werden:

- a) mit fl. 315.— öst. Währ. für jede Actie auf
Rechnung des einbezahlten Actien-Capitales;
- b) mit fl. 378.17 öst. Währ. für jede Actie auf
Rechnung der statutarischen Reserven der
capitalisirten Gewinne aus den Bilanzen A und
B, entsprechend den bezüglichen, am 31. De-
cember 1879 vorhandenen Reserven;
- c) mit dem vollen Reste auf Rechnung der ver-
fügbaren Reserve.

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.



VII. Handstück

Allgemeine Bestimmungen

46. In dem Falle, wo jeder Akt auf einen Akt
(Handstück) besteht, aus dem die Gesellschaft
besteht, so ist die Gesellschaft als eine
Gesellschaft zu betrachten, welche die
Handstücke der Gesellschaft ausgeben und die
Handstücke der Gesellschaft zu einem Akt
verwandeln kann. Die Gesellschaft ist
berechtigt, die Handstücke der Gesellschaft
zu einem Akt zu verhandeln und die
Handstücke der Gesellschaft zu einem Akt
zu verhandeln.

In Selbstverlage der „Assicurazioni Generali“.

IMPRIMERIA DEI. SODI. - VIA. LIOVA. 1182.





